

Kampfrichterordnung des Saarländischen Ringer-Verbandes e. V.

1. Kampfrichter mit Landes-, Bundes- oder internationaler Lizenz bilden eine Kampfrichtervereinigung. Diese arbeitet nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des SRV.
2. Alle Kampfrichter müssen einem Verein angehören, der Mitglied im SRV ist.
3. Zur Erfüllung aller mit dem Kampfrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben wählt die Kampfrichtervereinigung im SRV alle vier Jahre einen KR-Ausschuss, der sich aus fünf Kampfrichtern zusammensetzt, 1 Referent, 2 gleichberechtigte Stellvertreter und 2 Beisitzer. Wahlberechtigt sind nur KR mit gültiger Bundes- und Landeslizenz.
4. Das Präsidium des SRV kann einen weiteren Beisitzer in den KR-Ausschuss delegieren.
5. Der Kampfrichterreferent ist für die Wahrung der fachlichen Belange der Kampfrichtervereinigung verantwortlich. Der Referent kann nach Bedarf diese Verantwortung auf ein Ausschussmitglied übertragen.
6. Der Kampfrichterausschuss ist verpflichtet, das Handeln und die Entscheidungen nach den Satzungen und Ordnungen des SRV und des DRB auszurichten.
7. Der Kampfrichterreferent und die Ausschussmitglieder sind für eine einheitliche Schulung und Ausbildung der Mitglieder der KR-Vereinigung verantwortlich.
8. Der KR-Referent ist für die KR-Einteilung auf LO-Ebene zuständig. Die Einteilung hat nach Eignung und in gerechter Weise zu erfolgen. Die KR-Einteilung zu nationalen und internationalen Meisterschaften und Turnieren, soweit sie in die Kompetenz der LO fallen, geschieht in Abstimmung mit dem Präsidium des SRV.
9. Der KR-Referent hat die Aufgabe, Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter zu organisieren.
Der KR-Ausschuss ist verantwortlich für die Abnahme von Prüfungen zum Erwerb der Landeslizenz.
Er hat weiterhin die Aufgabe, jedes Jahr Kampfrichterprüfungen durchzuführen und die Kampfrichter entsprechend ihrer Leistungen einzustufen. Alle Kampfrichter des SRV sind verpflichtet, eine jährliche theoretische (schriftliche) Prüfung abzulegen, ausgenommen hiervon ist der KR-Ausschuss
Kampfrichter, die sich diesen wiederholenden Jahresprüfungen nicht stellen, müssen mit Konsequenzen rechnen.
Die Prüfungen erfolgen nach dem Modus des DRB.
10. Der KR-Ausschuss befasst sich mit fachlichen und internen Angelegenheiten. Er kann entsprechende Anträge über das Präsidium des SRV an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

11. Die KR-Ausweise werden durch die Geschäftsstelle des SRV auf Vorschlag des KR-Referenten ausgestellt und auch wieder eingezogen. Mit dem Ersuchen der Ausweis-Ausstellung ist der Kampfrichter automatisch lizenziertes Kampfrichter bis zur Widerrufung durch den KR-Referenten.

12. Die KR-Lizenzen können nur Personen erwerben, die

a) Mitglied eines Vereins im SRV sind und von diesem gemeldet wurden,

b) mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben,

c) eine schriftliche und praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,

d) Mitglied in der KR-Vereinigung werden

e) sich in einem körperlich einwandfreien Zustand befinden

Kampfrichteranwärter die zweimal beim Erwerb der Landeslizenz durchgefallen sind, können nicht mehr zu einer erneuten Prüfung zugelassen werden.

AUSNAHME:

Der KR-Ausschuss stimmt einer weiteren Prüfung zu.

Kampfrichter die bereits ihre Lizenz aus Gründen disziplinarischer Maßnahmen entzogen bekommen haben, können nur noch auf Grund einstimmiger Beschlusslage des KR-Ausschusses zur erneuten Prüfung zugelassen werden.

13. Für die Bundeslizenz werden nur KR zugelassen, die

a) eine schriftliche und praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,

b) im Besitz der Landeslizenz sind.

c) mindestens 30 Einsätze bei Mannschaftskämpfen und Meisterschaften nachweisen können.

Die Bewerber werden vom KR-Ausschuss dem Präsidium des SRV vorgeschlagen.

14. Der Kampfrichter ist verpflichtet, sein Amt in sachlicher und persönlicher

Unvoreingenommenheit auszuüben. Er hat die Pflicht, seine Entscheidung als Kampfrichter unter Beachtung sportlicher Regeln und der bestehenden Wettkampfbestimmungen zu treffen

15. Ein Kampfrichter, der im Laufe einer Wettkampfsaison oder über ein Jahr lang aus gesundheitlichen, beruflichen oder aus anderen Gründen nicht als KR im Einsatz war, verliert automatisch seine Lizenz und kann diese nur wieder nach Ablegung einer erfolgreichen schriftlichen und praktischen Prüfung zurück erhalten.

Der KR-Ausschuss ist auch berechtigt, KR in eine andere Leistungsklasse einzustufen, oder die KR-Lizenz vorübergehend oder auf Dauer zu entziehen.

Eine Rückstufung kann wegen schlechter Leistungen oder aus disziplinarischen Gründen erfolgen.

Der KR-Ausschuss entscheidet in vorgenannten Fällen mit Stimmenmehrheit.

KR, die offiziell verabschiedet werden, behalten ihre Lizenz bis zum Ende des Jahres in dem sie verabschiedet wurden. Erklären sie sich bereit, trotz Verabschiedung für Notfälle weiterhin als Kampfrichter zur Verfügung zu stehen, so

16. Die Kosten für die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind beim Präsidium des SRV zu beantragen.

17. Die KR-Spesen, Sitzungskosten und Reisekosten richten sich nach der jeweils gültigen Finanzordnung des SRV.

18. Mitgliedsbeiträge zur KR-Vereinigung, Lizenzgebühren etc. siehe Finanzordnung des SRV.

19. Die KR-Ordnung ist Bestandteil der SRV-Ordnungen. Verstöße gegen die KR-Ordnung durch einen KR werden durch die Rechtsinstanzen des SRV oder mit Disziplinarmaßnahmen geahndet.

Hierzu ist der Strafenkatalog im Anhang zu beachten.

20. Für die Disziplinarverstöße können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

- a) KR erhält einen Verweis
- b) KR erhält eine Geldstrafe laut Strafenkatalog
- c) Entzug der KR-Lizenz auf Zeit oder auf Dauer. Antrag ist an den RA II zu richten.

21. Die Verhängung der in Ziffer 19 aufgeführten Sanktionsmaßnahmen ist in einem mit Begründung versehenen schriftlichen Bescheid, mit Rechtsmittelbelehrung versehen, dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Vor dem Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme ist dem betreffenden KR eine Frist von einer Kalenderwoche nach Aufforderung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

Der bestrafte KR hat die Möglichkeit, gegen die Sanktionsmaßnahme Beschwerde bei der Rechtsinstanz I des SRV einzulegen. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen. Sie wird in Gang gesetzt mit Erhalt der Entscheidung (ein Einschreibebrief gilt spätestens drei Tage nach Einlieferung bei der Post als zugestellt) vgl. hierzu §4 Abs. 1 VwZG.

Die hierdurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kampfrichters unter Vereinshaftung.

22. Der KR kann nur in einem Verein aktiv tätig sein (egal ob als Sportler oder als KR). Mit Abgabe der Mitgliedermeldung ist der KR ein Jahr an den Verein gebunden. Durch diese Mitgliedschaft ist er automatisch Mitglied in der KR-Vereinigung.

Beschluss der Generalversammlung vom 28.01.1991 in Riegelsberg

Beschluss der Generalversammlung vom 18.02.2002 in Riegelsberg

Beschluss der Generalversammlung vom 18.02.2008 in Köllerbach

Anhang Strafenkatalog

Folgende vergehen können vom KR-Ausschuss Disziplinarisch geahndet werden:

- | | |
|---|------|
| a) unbegründetes Absagen von Einsätzen als KR | 10 € |
| b) unbegründetes Fernbleiben von Pflichtlehrgängen | 10 € |
| c) Nichtablegen der Kategorieprüfungen | 10 € |
| d) Verstöße gegen die Anordnungen des KR-Ausschusses | 15 € |
| e) Leitung von Kämpfen ohne Genehmigung des zuständigen KR-Referenten | 20 € |
| f) unsportliches Verhalten | 15 € |
| g) unbegründetes Fernbleiben von Einsätzen | 20 € |